

Wenn die Steuerfahndung klopft: Konfrontation vermeiden, Anwalt anrufen und abwarten

Von MICHAEL IVENS
Hamburg

Sie kommen selten nachts, oft aber in den frühen Morgenstunden – voll ausgeschlafen. Von vielen unterschätzt, verschaffen sich die Beamten der Steuerfahndung (kurz: Steufa) mit spektakulären Bankkrazzzen zunehmend Respekt. Janusköpfig treten sie zugleich als „Steuerkriminalpolizei“ und als Besteuerungsorgan auf – eine kumulierte Macht. Zentrales Aufgabefeld der Steufa ist die Erforschung der Straftaten und deren Besteuerungsgrundlagen sowie die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle (Paragraph 208 Abgabenordnung – AO).

Selbstverständlich darf die Steufa nicht einfach „ins Blaue hinein“ aktiv werden. Voraussetzung für ein Tätigwerden ist das Vorliegen eines Anfangsverdachts, es müssen also konkrete Tatsachen bekannt sein, die einen begründeten Anhalt für eine Steuerstraftat liefern. Nicht selten sind es Mitwisser einer Steuerhinterziehung, die aus Mißgunst, Enttäuschung oder nach einem Streit mit dem Täter abrechnen, indem sie ihn anzeigen. Potentielle Anzeiger können Nachbarn, Konkurrenten, Ehegatten, Geliebte, Geschäftspartner, Mitgesellschafter oder Angestellte sein. Sind die Angaben hinreichend detailliert, reagiert die Steufa meist prompt. In der Regel muß der Denunziant nicht mit der Offenlegung seines Namens rechnen.

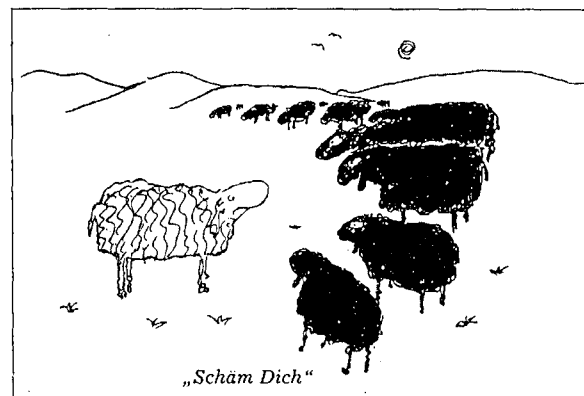
Eine weitere Informationsquelle ergibt sich daraus, daß Gerichte und Behörden alle Informationen, die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, an die Steufa weiterleiten müssen (Paragraph 116 AO). Behauptet etwa eine Bank in einem Zivilprozeß – wie geschehen – daß sie Zahlungen von ausländischen Schwarzgeldkonten aus Verschleiерungsgründen mittels anonymer Barschecks bewerkstelligt habe, muß sie damit rechnen, daß der Zivilrichter dies an die Steufa weiterleitet. Im fraglichen Fall, der sogar das Bundesverfassungsgericht beschäftigt hat, kam es im Zusammenwirken mit anderen Verdachtsmomenten zu einem Ermittlungsverfahren nicht nur gegen Bedienstete, sondern auch gegen eine Vielzahl von Kunden der Bank. Das Bankgeheimnis behindert dann die Steufa bei der Ermittlung von Steuerstraftaten nicht.

Auch Kontrollmitteilungen anderer Finanzämter können bei einem Anfangsverdacht zu einem Tätigwerden der Steufa führen. Stellt ein Finanzbeamter bei der routinemäßigen Betriebsprüfung einer Bank fest, daß diese über ihr sogenanntes CpD (Conto pro Diverse) Gelder von Bankkunden ins Ausland transferiert hat, darf er den Finanzämtern am Wohnsitz

der Bankkunden hiervon Mitteilung machen. Sind die Geldtransfers dort nicht nachvollziehbar, kann dies den Verdacht einer Steuerstraftat begründen und die Steufa zum Handeln veranlassen. Die routinemäßige Betriebsprüfung bei einer Bank darf allerdings nicht zum Anlaß genommen werden, Kontrollmitteilungen über normale Guthaben und Depots an die Wohnsitzfinanzämter ihrer Kunden zu versenden (Paragraph 30a AO).

In Ausnahmefällen darf die Steufa sogar ohne konkreten Tatverdacht tätig werden. Beispielsweise, wenn aufgrund allgemeiner Erfahrungen die abstrakte Vermutung besteht, daß eine objektive Steuerverkür-

zung vorliegen könnte, so daß ein hinreichender Anlaß für sogenannte Vorfeldermitteilungen gegeben ist.



zung vorliegen könnte, so daß ein hinreichender Anlaß für sogenannte Vorfeldermitteilungen gegeben ist.

So hat die Rechtsprechung etwa akzeptiert, daß die Steufa von Zeitungen die Preisgabe solcher Chiffre-Inserenten verlangt, die im Ausland gelegene Immobilien oder Yachten anbieten. Denn es soll eine allgemeine Erfahrung dafür sprechen, daß solche Vermögensgegenstände dem Fiskus oft verschwiegen werden. Das Aussageverweigerungsrecht der Presse greift in derartigen Fällen nicht, da es nur für den redaktionellen Teil gilt, nicht aber für Anzeigen. Zweifelhaft ist dagegen, ob die Steufa im Rahmen von Vorfeldermitteilungen auch berechtigt wäre, an Kreditinstitute ein Sammelauskunftsersuchen zu richten, daß ihr alle Bankkunden mit Auslandsanlagen mitgeteilt werden.

Die Steufa hört in der Regel keine Telefone ab. Ihre wesentlichen Aktionsfelder sind die Durchsuchung von Räumen und Beschlagnahme von Beweismitteln. Die Maßnahmen müssen von der Bußgeld- und Strafsachenstelle der Staatsanwaltschaft beantragt werden, das Anordnungsrecht steht grundsätzlich dem Richter zu. Nur wenn Gefahr im Verzug ist, darf die Steufa von sich aus eine Durchsuchung

und Beschlagnahme vornehmen. Die Durchsuchung erfolgt in der Regel ohne Voranmeldung. Der Betroffene muß sich im Prinzip darauf einstellen, daß es keinen Weg gibt, sie zu verhindern. Zwar darf eine Durchsuchung nur angeordnet werden, wenn zu vermuten ist, daß sie zum Auffinden von Beweismitteln führen wird (Paragraph 102 StPO). Beim konkreten Verdacht einer Steuerhinterziehung wird aber fast routinemäßig angenommen, daß sich beim Beschuldigten Beweismittel in Form von Kontoauszügen, Buchführungsunterlagen, Geschäftspapieren, Notizbüchern und Kalendern auch finden lassen.

Meistens werden gleichzeitig die Geschäfts- und Wohnräume des Betroffenen durchsucht, ebenso Pkw, Koffer und Schränke.

Eine Durchsuchung des Betroffenen selbst und seine Verhaftung bilden dagegen die Ausnahme. Die Aktion kann auf Räumlichkeiten Dritter ausgedehnt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, daß dort Beweismittel zu finden sind. Hiervon können insbesondere Geschäftspartner, Banken und Steuerberater des Beschuldigten betroffen sein.

Die Steufa ist berechtigt, aufgefundene Papiere auf ihre Beweisbedeutung hin durchzusehen. Ist diese potentiell gegeben, kann grundsätzlich eine Beschlagnahme erfolgen; die Zulässigkeitsvoraussetzungen hierfür sind gering. Von den Papieren bei steuerlichen Beratern sind Aktenvermerke, Entwürfe und Notizen, die der Berater selbst gefertigt hat, beschlagnahmefrei, nicht aber Geschäfts- und Buchführungspapiere, die der Beschuldigte dort deponiert hat. Ein uneingeschränktes Beschlagnahmerecht gilt, wenn gegen den Steuerberater wegen Beihilfe ermittelt wird.

Da der Betroffene die Durchsuchung und Beschlagnahme in der Regel nicht abwenden kann, ist es für ihn umso wich-

tiger zu wissen, wie er sich dabei verhalten soll. Empfehlenswert ist es, jede unnötige Konfrontation zu vermeiden. Der Betroffene sollte umgehend einen Verteidiger (Steuerberater oder Rechtsanwalt) anrufen – er hat dazu das Recht – und ihn um sein Kommen bitten. Der Verteidiger wird darüber wachen, daß die Durchsuchung rechtsstaatlich korrekt verläuft. Insbesondere kann er auch dafür sorgen, daß die Angehörigen des Beschuldigten und diejenigen seiner unmittelbaren Mitarbeiter, die als Tatbeteiligte in Betracht kommen, über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt werden. Auch für den Betroffenen selbst wird es oft zweckmäßig sein, zunächst zu schweigen und zu den Vorwürfen erst in einem Schriftsatz seines Verteidigers Stellung zu nehmen.

Keinen Sinn hätte es, mit der Steufa über die Höhe von Steuer und Strafe zu verhandeln. Über die Steuerhöhe entscheidet das Veranlagungsfinanzamt, über die Strafverfolgung die Bußgeld- und Strafsachenstelle.

Im Einzelfall kann es durchaus vorteilhaft sein, die Steufa bei ihren Ermittlungen zu unterstützen. Etwa dann, wenn es zu vermeiden gilt, daß sie sich die Informationen rufschädigend bei Geschäftspartnern beschaffen würde oder wenn sich nur so eine überhöhte Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gemäß Paragraph 162 AO vermeiden läßt. Das Für und Wider, das für Schweigen oder Mitwirkung spricht, muß mit dem Verteidiger genau abgewogen werden.

Prinzipiell sollte eine freiwillige Herausgabe der Papiere, die die Steufa als Beweismittel sicherstellen will, abgelehnt und eine förmliche Beschlagnahme gefordert werden. Der Beschuldigte kann verlangen, daß die beschlagnahmten Papiere in ein genaues Verzeichnis (mit Anzahl der Blätter) aufgenommen werden, so daß sie identifizierbar sind. Angaben wie „8 Aktenordner“, „3 Kartons mit Unterlagen“ oder „diverser Schriftverkehr“ sind völlig unzureichend. Ferner sollte man darauf drängen, daß Kopien angefertigt werden dürfen. Bei wichtigen Papieren wie Geschäftsunterlagen wird die Steufa damit regelmäßig einverstanden sein.

Der Durchsuchung und Beschlagnahme folgt in der Regel die „Ruhe nach dem Sturm“. Meist zieht sich die Auswertung bis zur Vorlage des abschließenden Fahndungsberichts über Monate hin. Während dieser Zeit kann der Beschuldigte seine Strategie für das weitere Steuerstraf- und das Steuerfestsetzungsverfahren vorbereiten.

Michael Ivens ist Rechtsanwalt in Hamburg